

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schutz von Schwangeren oder Wöchnerinnen am Arbeitsplatz

KOM(90) 406 endg. — SYN 303

(Von der Kommission vorgelegt am 18. September 1990)

(90/C 281/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission, die den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gehört hat,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 118a des Vertrages sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften erläßt, um die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern und so die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer verstärkt zu schützen.

Durch diese Richtlinie kann keine mögliche Einschränkung des bereits in den einzelnen Mitgliedstaaten erzielten Schutzes gerechtfertigt werden; die Mitgliedstaaten haben sich gemäß dem Vertrag verpflichtet, die bestehenden Bedingungen in diesem Bereich zu verbessern, und sich eine Harmonisierung bei gleichzeitigem Fortschritt zum Ziel gesetzt.

Gemäß dem genannten Artikel wird in diesen Richtlinien auf verwaltungsmäßige, finanzielle oder rechtliche Auflagen verzichtet, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.

Gemäß dem Beschluß 74/325/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, wird der Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Hinblick auf die Ausarbeitung von Vorschlägen auf diesem Gebiet von der Kommission gehört.

Elf Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben am 9. Dezember 1989 in Straßburg die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer verabschiedet.

In dieser Charta ist in Absatz 19 vorgesehen, daß „jeder Arbeitnehmer ... in seiner Arbeitsumwelt zufriedenstellende Bedingungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit vorfinden“ muß und daß „geeignete Maßnahmen zu ergreifen (sind), um die Harmonisierung der auf diesem Gebiet bestehenden Bedingungen auf dem Wege des Fortschritts weiterzuführen“.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat sich im Rahmen ihres Aktionsprogramms zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer unter anderem den Erlaß einer Richtlinie über den Schutz von Schwangeren am Arbeitsplatz durch den Rat zum Ziel gesetzt.

Gemäß Artikel 15 der Richtlinie des Rates 89/391/EWG vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit⁽²⁾ müssen besonders gefährdete Risikogruppen gegen die speziell sie bedrohenden Gefahren geschützt werden.

Da schwangere Arbeitnehmerinnen und Wöchnerinnen in vielerlei Hinsicht als eine Gruppe mit besonderen Risiken betrachtet werden müssen, sind Maßnahmen für ihre Gesundheit und Sicherheit zu treffen.

Die mit dem Zustand von schwangeren Arbeitnehmerinnen und Wöchnerinnen verbundene Müdigkeit macht die Möglichkeit einer Beurlaubung von ihrer beruflichen Tätigkeit erforderlich; daher empfiehlt es sich, ihnen freizustellen, während eines entsprechenden Zeitraums nicht zu arbeiten.

(¹) ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 15.

(²) ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

Aufgrund der sich für Arbeitnehmerinnen gegen Ende ihrer Schwangerschaft ergebenden Schwierigkeiten bei der ergonomischen Anpassung an ihren Arbeitsplatz einerseits und der mit ihrem Zustand verbundenen besonderen Bedürfnisse andererseits sollte zu ihren Gunsten eine Beurlaubung vorgesehen werden, die einen angemessenen Zeitraum vor der Entbindung umfaßt.

Da die Empfindlichkeit der Arbeitnehmerinnen kurz nach der Entbindung sie gegenüber den Gefährdungen am Arbeitsplatz anfälliger macht und die technischen Präventivmaßnahmen in diesem Fall für den Schutz ihrer Gesundheit und Sicherheit unzureichend sein können, sollte zu ihren Gunsten eine Beurlaubung vorgesehen werden, die einen angemessenen Zeitraum nach der Entbindung umfaßt.

Da der Schutz der Gesundheit von schwangeren Arbeitnehmerinnen und Wöchnerinnen durch eine Beurlaubung illusorisch wäre, wenn nicht gleichzeitig ihre Rechte gewährleistet würden, ist die Aufrechterhaltung der mit der Arbeit verknüpften Rechte, einschließlich des Gehalts, sicherzustellen; anderenfalls wären zum Beispiel manche von ihnen gezwungen, auf einen großen Teil ihrer Beurlaubung zu verzichten, um ihr Gehalt nicht zu verlieren.

Da das Ziel dieser Richtlinie der Schutz der Arbeitnehmerin während der Schwangerschaft oder kurz nach der Entbindung in ihrem Arbeitsumfeld ist, sollte in diesem Zusammenhang auch das Arbeitsverhältnis zwischen der Betroffenen und ihrem Arbeitgeber berücksichtigt werden; in diesem Sinne sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, den Anspruch auf Lohnfortzahlung oder auf Zahlung einer Beihilfe von einem seit Beginn der Schwangerschaft bestehenden Arbeitsverhältnis abhängig zu machen bzw. auch schwangere Arbeitnehmerinnen mit einzubeziehen, die bei Beginn der Schwangerschaft arbeitslos gemeldet waren.

Im übrigen wären die Bestimmungen dieser Richtlinie hinsichtlich einer obligatorischen Beurlaubung vor und gegebenenfalls nach dem voraussichtlichen Entbindungstermin wirkungslos, wenn nicht gleichzeitig die Lohnfortzahlung gewährleistet oder eine entsprechende Beihilfe gezahlt würde; folglich ist die obengenannte Bedingung für einen Anspruch nicht auf den Zeitraum der obligatorischen Beurlaubung anwendbar, und die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Bestimmungen zu diesem Zweck erlassen.

Die Gefahr, aus Gründen entlassen zu werden, die mit ihrem Zustand in Verbindung stehen, kann sich schädlich auf die physische und psychische Verfassung von Schwangeren und Wöchnerinnen auswirken; daher ist es erforderlich, die Entlassung von schwangeren Arbeitnehmerinnen und Wöchnerinnen aus Gründen, die mit ihrem Zustand in Verbindung stehen, zu verbieten.

Im Hinblick auf die Festlegung geeigneter Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit schwangerer Arbeitnehmerinnen empfiehlt es sich, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Bestimmungen erlassen, damit gemäß Artikel 6 der Richtlinie 89/391/EWG eine vorherige Bewertung der Gefährdungen durchgeführt wird, die diese Arbeitnehmerinnen besonders bedrohen; es liegt im Interesse aller, daß die Sozialpartner von den Ergebnissen dieser Gefahrenbeurteilung in Kenntnis gesetzt werden.

Da gewisse Beschäftigungsarten und gewisse Arbeitsbedingungen die Gesundheit schwangerer und stillender Arbeitnehmerinnen beeinträchtigen können, sollte diesen eine angemessene Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen und ihrer Arbeitszeit gewährt werden.

Da Nachtarbeit im übrigen für die physische und psychische Gesundheit von schwangeren Arbeitnehmerinnen schädlich sein kann, denen mit besonderen Gefährdungen oder einer starken körperlichen oder geistigen Anspannung verbundene Arbeiten übertragen werden, empfiehlt es sich, Bestimmungen zur Vermeidung dieser Gefährdungen vorzusehen.

Im übrigen kann die Exposition schwangerer und stillender Arbeitnehmerinnen gegenüber bestimmten physikalischen, chemischen oder biologischen Agenzien sowie gegenüber gewissen Verfahren die Gesundheit dieser Arbeitnehmerinnen beeinträchtigen; daher sollte die Ausführung von Arbeiten, bei denen schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen gegenüber diesen Agenzien und Verfahren exponiert sind oder sein können, verboten werden.

Die Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen während der Schwangerschaft und kurz nach der Entbindung dürfen die Aussichten der Frauen auf dem Arbeitsmarkt nicht beeinträchtigen; in dieser Hinsicht beeinträchtigen die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht die Bestimmungen der Richtlinien des Rates auf dem Gebiet der Gleichbehandlung von Männern und Frauen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I

Anwendungsbereich und Definition

Artikel 1

Ziel dieser Richtlinie, die eine Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG darstellt, ist die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes für schwangere Arbeitnehmerinnen und Wöchnerinnen.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Schwangere und Wöchnerinnen“ die Arbeitnehmerinnen während der Schwangerschaft und kurz nach der Entbindung, die den Arbeitgeber den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entsprechend entweder direkt oder über einen Arzt beziehungsweise eine zuständige Gesundheitsbehörde über ihren Zustand informieren.

ABSCHNITT II

Arbeitsbedingungen*Artikel 3*

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 6 der Richtlinie 89/391/EWG treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um den Schutz schwangerer Arbeitnehmerinnen gegenüber den sie besonders bedrohenden Gefährdungen am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß die für Gesundheit und Sicherheit zuständigen Stellen die schwangerschaftsbezogenen Auswirkungen der Tätigkeiten, für die diese Arbeitnehmerinnen eingesetzt werden, einer Beurteilung unterziehen, die zum einen die Art und das Ausmaß der Exposition gegenüber jedem chemischen, physikalischen oder biologischen Agens sowie zum anderen die Bewegungen und Körperhaltungen, die Ortswechsel sowie die geistige und körperliche Anstrengung umfaßt, die mit der Tätigkeit dieser Arbeitnehmerinnen verbunden sind. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind über diese Beurteilungen zu unterrichten, damit sie über die möglichen Gefährdungen informiert sind.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß schwangere oder stillende Arbeitnehmerinnen, wenn ihre Gesundheit und ihre Sicherheit durch die Art ihrer Beschäftigung gefährdet sein können, eine gegebenenfalls bis zu einem Arbeitsplatzwechsel reichende Regelung ihrer Arbeitsbedingungen und/oder ihrer Arbeitszeit in Anspruch nehmen können. In diesem Fall werden die Lohnfortzahlung und die Aufrechterhaltung der mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Rechte gewährleistet.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß es für die Arbeitnehmerinnen, die sonst gezwungen wären, einer Arbeit während der Nacht nachzugehen, eine Alternative zur Nacharbeit gibt, und zwar:

- a) vor und nach der Geburt eines Kindes für einen Zeitraum von mindestens 16 Wochen, davon mindestens 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin;

- b) gegen Vorlage eines ärztlichen Attests, aus dem die Notwendigkeit einer solchen Alternative zur Wahrung der Gesundheit von Mutter oder Kind hervorgeht, während folgender anderer Zeiträume:

- i) während der Schwangerschaft;
- ii) während einer gewissen Zeit nach dem in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) genannten Zeitraum im Anschluß an die Geburt eines Kindes, deren Dauer von der zuständigen Stelle nach Anhörung der maßgebenden, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer vertretenden Organisationen festzusetzen ist.

- (4) Die im vorangegangenen Absatz genannten Maßnahmen können den Übergang zu einer Arbeit am Tage, wenn es die Möglichkeit hierzu gibt, die Bewilligung von Bezügen aus der Sozialversicherung oder eine Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs umfassen. Die mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Rechte bleiben in diesem Fall bestehen.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß schwangere Arbeitnehmerinnen nicht mit Arbeiten betraut werden, die eine Exposition gegenüber den in Anhang I genannten Agenzien oder Verfahren mit sich bringen oder mit sich bringen können. Schwangere Arbeitnehmerinnen dürfen auf keinen Fall vorhersehbaren Überschreitungen der Grenzwerte berufsbedingter Expositionen gegenüber anderen Agenzien ausgesetzt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß stillende Arbeitnehmerinnen nicht mit Arbeiten betraut werden, die eine Exposition gegenüber den in Anhang II genannten Agenzien oder Verfahren mit sich bringen oder mit sich bringen können.

(3) Ist der Übergang zu einer anderen Arbeit aus technischen Gründen objektiv nicht möglich, wird den betroffenen Arbeitnehmerinnen für den gesamten Zeitraum, der für den Schutz ihrer Gesundheit erforderlich gehalten wird, ein Urlaub mit Lohnfortzahlung gewährt. Die mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Rechte bleiben während dieses Zeitraums bestehen.

ABSCHNITT III

Beurlaubung, Arbeitszeit und mit dem Arbeitsverhältnis verbundene Rechte*Artikel 5*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß alle in Artikel 2 genannten Frauen in den Genuß einer Beurlaubung von mindestens vierzehn Wochen ohne Unterbrechung kommen, während der das Arbeitsentgelt weitergezahlt oder/und eine entsprechende Beihilfe gezahlt wird und die

sich auf die Zeit vor und nach der Entbindung aufteilt. Über diese Aufteilung kann die Schwangere den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten entsprechend selbst entscheiden.

Eventuelle Krankheitszeiten während dieser Beurlaubung werden im Rahmen dieser vierzehn Wochen nicht berücksichtigt; sie unterliegen weiterhin der für den Krankheitsfall geltenden Regelung.

(2) Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, eine über vierzehn Wochen hinausgehende Beurlaubung zu gewähren, während der das Gehalt nicht in vollem Umfang weitergezahlt wird, vorausgesetzt, ein ausreichender Schutz ist sichergestellt; in diesem Fall darf die Lohnfortzahlung und/oder die entsprechende Beihilfe für den gesamten Zeitraum der Erholung nicht unter 80 % des Arbeitsentgelts der Betroffenen liegen; gegebenenfalls bewegt sich der Betrag im Rahmen einer der einzelstaatlichen Regelung zu entnehmenden Obergrenze.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit jede schwangere Arbeitnehmerin in den Genuß einer obligatorischen Beurlaubung mit Lohnfortzahlung kommt, die einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin umfaßt.

(4) Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, den Anspruch auf Lohnfortzahlung oder/und Zahlung einer Beihilfe gemäß Absatz 1 an die Bedingung zu binden, daß die betreffenden Arbeitnehmerinnen mindestens seit Beginn ihrer Schwangerschaft gearbeitet haben oder arbeitslos gemeldet sind; diese Möglichkeit findet keine Anwendung in bezug auf die im vorangegangenen Absatz definierte obligatorische Beurlaubung.

(5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit schwangere Arbeitnehmerinnen in den Genuß einer Beurlaubung kommen, die es ihnen erlaubt, die Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft ohne Gehaltseinbußen wahrzunehmen, wenn diese Untersuchungen nur während der Arbeitszeit stattfinden können.

Artikel 6

(1) Die Aufrechterhaltung der mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Rechte muß während der gesamten Dauer der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Beurlaubung gewährleistet sein.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Entlassung der in Artikel 2 genann-

ten Frauen aus Gründen, die mit ihrem Zustand in Verbindung stehen, zu verbieten. Dies gilt für den Zeitraum ab Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende der in Artikel 5 Absatz 1 definierten Beurlaubung.

ABSCHNITT IV

Schlußbestimmungen

Artikel 7

Bei Streitigkeiten, die in bezug auf die Anwendung dieser Richtlinie während der nach dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzzeiten auftreten, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß die Verfahrensregeln der besonderen Situation der betroffenen Arbeitnehmerinnen, insbesondere hinsichtlich der Beweislast, Rechnung tragen.

Artikel 8

Rein technische Anpassungen der Anhänge unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts, der Entwicklung der internationalen Vorschriften oder Spezifikationen und des Wissensstands auf dem Gebiet, auf das diese Richtlinie Anwendung findet, erfolgen gemäß dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 89/391/EWG.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten müssen dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1992 nachkommen, indem sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen oder indem sie sich vergewissern, daß die Sozialpartner die erforderlichen Maßnahmen im Wege einer Vereinbarung durchführen, ohne die Mitgliedstaaten von ihrer Verpflichtung zu entbinden, die von dieser Richtlinie gesetzten Ziele zu erreichen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, wird in den Vorschriften selbst oder bei ihrer amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug genommen. Über die Einzelheiten dieser Bezugnahme entscheiden die Mitgliedstaaten.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder bereits erlassen haben.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

VERZEICHNIS DER IN ARTIKEL 4 ABSATZ 1 GENANNTEN AGENZIEN UND VERFAHREN

1. Agenzien

a) *Physikalische Agenzien:*

Arbeiten, die Bewegungen verursachen bzw. verursachen können, die für den Embryo oder Fötus möglicherweise schädlich sind. Arbeiten, bei denen der Körper einem Druck ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann, der über dem atmosphärischen Druck liegt;

b) *biologische Agenzien:*

biologische Agenzien der Gruppen III und IV im Sinne von Artikel ... der Richtlinie 90/.../EWG sowie die folgenden biologischen Agenzien, es sei denn, die Frau ist durch ihre Immunisierung nachweislich ausreichend dagegen geschützt:

- Toxoplasma,
- Varicella-Zoster-Virus,
- Rötelnvirus,
- Listeria,
- Neisseria gonorrhoeae,
- Zytomegalie-Virus,
- Treponema pallidum,
- Myxoviren und Paramyxoviren,
- Enteroviren (Echo-, Coxsackleviren),
- Epstein-Barr-Virus;

c) *chemische Agenzien:*

- gemäß der Richtlinie 67/548/EWG (Kennzeichnung gefährlicher Stoffe) als R₄₀, R₄₅, R₄₆ und R₄₇ eingestufte Stoffe,
- die in Anhang I der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit aufgeführten chemischen Agenzien,
- Thiophosphorsäureester,
- Quecksilber,
- Nitro- und Chlornitroderivate der benzoiden Kohlenwasserstoffe,
- Asbest,
- Antimitotika.

2. Verfahren

Schwangere dürfen nicht exponiert sein gegenüber industriellen Verfahren gemäß Anhang I der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit.

ANHANG II

VERZEICHNIS DER IN ARTIKEL 4 ABSATZ 2 GENANNTEN AGENZIEN UND VERFAHREN
(stillende Frauen)

1. Agentzien

a) *Physikalische Agentzien:*

- Arbeiten unter Überdruckbedingungen (Senkkästen und Taucheinsätze),
- Arbeiten unter Tage (Bergwerke);

b) *biologische Agentzien:*

biologische Agentzien der Gruppen III und IV im Sinne von Artikel ... der Richtlinie 90/.../EWG sowie die folgenden biologischen Agentzien, es sei denn, die Frau ist durch ihre Immunisierung nachweislich ausreichend dagegen geschützt:

- Myxoviren und Paramyxoviren,
- Enteroviren (Echo-, Coxsackieviren);

c) *chemische Agentzien:*

- gemäß der Richtlinie 67/548/EWG (Kennzeichnung gefährlicher Stoffe) als R₄₀ und R₄₅ eingestufte Stoffe,
- die in Anhang I der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit aufgeführten chemischen Agentzien,
- Blei und Bleiverbindungen,
- Quecksilber und Quecksilberverbindungen,
- Antimitotika,
- chlorierte Lösungsmittel,
- Kohlenstoffdisulfid,
- Benzol und Benzolderivate,
- Organochlor-Pestizide,
- PCB,
- chemische Agentzien, die nachweislich und auf gefährliche Weise in die Haut eindringen.

2. Verfahren

Stillende Frauen dürfen nicht exponiert sein gegenüber industriellen Verfahren gemäß Anhang I der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit.